#### Versicherte der Seemannskasse

In der Seemannskasse versichert sind alle rentenversicherungspflichtig beschäftigten und in der gewerblichen Berufsgenossenschaft unfallversicherten

- Seeleute auf Seefahrzeugen und
- Küstenschiffer und Küstenfischer im Haupterwerb.

## Freiwillige Versicherung

Eine freiwillige Versicherung in der Seemannskasse ist nicht möglich. Beiträge zur Seemannskasse können grundsätzlich nicht erstattet werden. Das gilt auch, wenn keine Leistungen in Anspruch genommen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist allerdings eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich.

# Antragstellung

Die Leistungen der Seemannskasse erhalten Sie auf Antrag.
Das Überbrückungsgeld, der Differenzbetrag und der
Abschlagsausgleich beginnen frühestens mit dem Tag der
Antragstellung, die Leistung vor Erreichen der
Regelaltersgrenze und nach Erreichen der Regelaltersgrenze
hingegen erst frühestens nach Ablauf des Antragsmonats.

# Sie haben Fragen? Wir beraten Sie gerne!

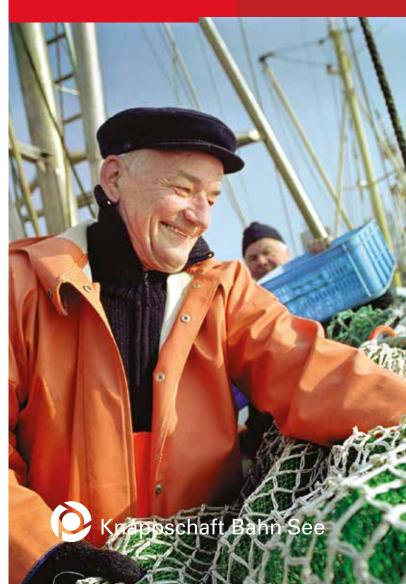
Weitere Auskünfte geben Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- am kostenlosen Servicetelefon unter **0800 1000 48080**,
- in einer unserer Auskunfts- und Beratungsstellen,
- im Internet unter www.kbs.de

#### Anschrift

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Regionaldirektion Nord Seemannskasse Millerntorplatz 1 20359 Hamburg

# Leistungen und Voraussetzungen Seemannskasse



5. 17 - 11.3 - 900 - 141

### Die Seemannskasse

Die Seemannskasse ist ein wichtiger Teil des sozialen Schutzes der Seeleute und ergänzt die Leistungen des deutschen Sozialversicherungssystems.

1974 von der ehemaligen See-Berufsgenossenschaft eingerichtet, wurde sie im Zuge der sich durch die Organisationsreform in der gesetzlichen Unfallversicherung ergebenden Veränderungen vom 1. Januar 2009 an in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See integriert.

Die Aufgaben der Seemannskasse werden von den Mitarbeitern der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Hamburg wahrgenommen.

#### Leistungen Voraussetzungen Überbrückungsgeld ■ in Höhe der Regelaltersrente ohne Zeiten nach 1. Vollendung des 56. Lebensjahres über- und zwischenstaatlichem Recht. 2. Nicht mehr als Seemann, Küstenfischer/-schiffer oder sonst an Bord Voraussetzungen: 1-7\* als Selbständiger in der Seefahrt - auch nicht auf Schiffen unter ausländischer Flagge - tätig. als Abschlagsausgleich: Differenzbetrag zwischen der geminderten und 3. Keinen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Vollungeminderten Altersrente bis zum Erreichen der rente wegen Alters nach den Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Regelaltersgrenze. Voraussetzungen: 1,2,5,6,7\* 4. Keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I. als Differenzbetrag 5. Keinen Bezug von Überbrückungsgeld auf Zeit. Differenz zwischen eventuell dem nied-6. Erfüllung der Wartezeit. rigerem Arbeitslosengeld I und dem höherem (Seefahrtzeit von 20 Jahren). Überbrückungsgeld. Voraussetzungen: 1,2,5,6,7\* 7. Ab dem Monat nach Vollendung des 37. Lebensjahres (Bemessungszeitpunkt) mindestens 108 Monate in der deutschen Seefahrt (einschließlich Hochsee- und Küstenfischerei) als Arbeitnehmer beschäf-Einmalbetrag tigt oder als Küstenschiffer und Küstenfischer im Haupterwerb tätig Zusätzliches Überbrückungsgeld bei Erreichen der gewesen sein. Regelaltersgrenze. Voraussetzungen: 1,2,5,6,7,8\* 8. Bezug eines Abschlagsausgleichs. 9. Bezug einer ungeminderten Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze. 10. Erreichen der individuell geltenden Regelaltersgrenze (65. - 67. Lebensjahr). **Leistung vor Erreichen** ■ Max. die Hälfte der gezahlten ungeminderten der Regelaltersgrenze Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze. (ab 17.11.2016) Voraussetzungen: 2,5,6,7,9\* Leistung vor Erreichen Max. die Hälfte einer ab Erreichen der der Regelaltersgrenze Regelaltersgrenze errechneten Rente. (ab 1.1.2008) Voraussetzungen: 2,5,6,7,10\* Leistungszuschlag ■ 9,0 Prozent des Zahlbetrages der Leistung.

<sup>\*</sup> Alle Voraussetzungen müssen jeweils gemeinsam vorliegen.